



---

**Verkehr und Infrastruktur (vif)****652.201****Faktenblatt Markierung****Ausgangslage**

Im Sinne einer einheitlichen Regelung der Markierung (Bedürfnis, Abmessungen, Retroreflektionen) wird die Grundhaltung der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) in diesem Faktenblatt festgehalten.

**Rechtliche Grundlagen**

Art. 5 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes SVG hält fest, dass Beschränkungen und Anordnungen für den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr durch Signale oder Markierungen angezeigt werden müssen, sofern sie nicht für das ganze Gebiet der Schweiz gelten

Die Anforderungen an die Markierungen sind in Kapitel 9 (Art. 72 bis 79) der Signalisationsverordnung SSV und in den SN-Normen festgelegt. Speziell kommen die Normen SN 640 850, SN 640 851, SN 640 852 und SN 640 862 zur Anwendung.

**Grundregeln Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif)**

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen gelten auf den öffentlichen Strassen im Kanton Luzern folgende Regeln für die Markierung:

- Nur so viel wie nötig und nicht so viel wie möglich
- Vorschriften der Normen und Gesetze sollen zur Anwendung kommen
- Markierung entspricht der Funktion der Strasse, jedoch gleiche Standards auf demselben Strassenabschnitt
- Grosse Zurückhaltung bei der Anwendung von „Besonderen Markierungen“, Ausnahme Tempo-30-Zone und Markierung Rechtsvortritt
- Sicherheits-/ oder verkehrstechnisch relevante Vormarkierungen müssen durch das Team Verkehrsmassnahmen im Vorfeld besprochen und vor Ort abgenommen werden.

Die Vorteile dieser Regeln sind:

- Einheitliche Markierung im ganzen Kanton Luzern
- Klare und verständliche Markierung auf den Strassen im Kanton Luzern, unter Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen

Diese Regeln werden bei der täglichen Arbeit ständig angewandt.

Das Team Verkehrsmassnahmen entscheidet innerhalb des Kantons Luzern abschliessend über die Markierung auf öffentlichen Strassen.

Die Gemeinden entscheiden im Rahmen ihrer Signalisationskompetenz über die Markierung auf den Gemeinde- und übrigen Strassen.